

Montag den 14. März 1870.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 19. Jänner 1870.

1. Das dem John Plews auf Verbesserungen an Dampfmaschinen unterm 21. December 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

2. Das dem Engelbert Theophil van Hede auf die Erfindung eines beweglichen Feuerschirmes („van Hede'scher Apparat“ genannt) unterm 24. Februar 1869 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

3. Das dem Julius Hirsch auf die Erfindung eines eigenthümlichen Schutzmittels gegen die Feuchtigkeith der Wände, genannt „Mineralkitt“, unterm 2. Jänner 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, welches seither an Karl Joseph Brode in Wien vollständig übertragen wurde, auf die Dauer des dritten Jahres.

4. Das dem August de Bergue auf die Erfindung einer eigenthümlichen Bremsvorrichtung bei Locomotiven und Locomobilen unterm 10. Jänner 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

5. Das dem Desiré Parfait Lesèvre und Louis Philippe Dorré auf die Erfindung einer selbstthätigen Bremse, welche durch die Stoßballen wirkt, unterm 4. Jänner 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des dritten Jahres.

6. Das dem Friedrich Henkel und Wilhelm See auf die Erfindung einer eigenthümlichen Getreideschälmaschine unterm 6ten Jänner 1865 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des sechsten Jahres.

7. Das dem William Betts auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Metallkapseln und an den Vorrichtungen zum Befestigen derselben an Flaschen und anderen Gefäßen unterm 3ten Februar 1864 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des siebenten Jahres.

8. Das dem David Blake und William Henry Petitjean auf die Erfindung einer Maschine zum Abziehen, Schleifen und Poliren der Feilen und im Allgemeinen aller Eisen- und Stahlwaaren unterm 4. Februar 1864 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des siebenten Jahres.

9. Das dem Philippe Louis Aimé Stilmant und Louis Anne Felix Allain auf die Erfindung einer Bremsvorrichtung für Eisenbahn- und andere Wagen unterm 15. Februar 1861 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zehnten Jahres.

10. Das dem Gustav Noback auf die Erfindung eigenthümlicher Kofstübe, „Gustav Noback'sche Kofstübe“ genannt, unterm 5. Jänner 1869 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

11. Das dem William Henderson auf eine Verbesserung in der Behandlung von Kupfer, Eisen und anderen Erzen und in der Gewinnung der betreffenden Metalle und anderer Producte aus denselben unterm 16. März 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des dritten bis inclusive siebenten Jahres.

Am 20. Jänner 1870.

12. Das dem Joseph Nader auf eine Verbesserung des Apparates zur Essigspirit-Erzeugung unterm 21. Februar 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des fünften Jahres.

13. Das dem Friedrich Köbiger auf die Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens, gläserne Ziegel und Platten mit beliebigen Verzierungen zu erzeugen, unterm 3. Februar 1864 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des siebenten Jahres.

14. Das dem Julien François Belleville auf die Erfindung eines Feder-Regulators unterm 10. Jänner 1867 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des vierten Jahres.

15. Das dem Anton von Gasteiger auf eine Verbesserung der Nähmaschinen, unter dem Namen „A. von Gasteiger'sche Nähmaschinen“, unterm 31. December 1867 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des dritten Jahres.

16. Das dem Johann Schinka und Joseph Sachs auf eine Erfindung in der Erzeugung eines Seidenfurrogates unterm 18ten Jänner 1869 ertheilte, seither in das Alleineigenthum des Erfinders übertragene ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

17. Das dem Johann Kostkiewicz auf die Erfindung eines eigenthümlichen Recognoscirungs- und Höhen-Messapparates unterm 10. Jänner 1865 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des sechsten Jahres.

18. Das dem Ignaz Köstler und Comp. auf die Erfindung in der Erzeugung von Negligée-Corsettes, genannt „Double-Damen-Negligée-Corsettes“, unterm 21. December 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

19. Das dem Louis Pierre Robert de Massy Vater und Louis Robert de Massy Sohn auf die Erfindung einer eigenthümlichen Filtrirpresse unterm 6. Jänner 1865 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des sechsten Jahres.

20. Das dem Julius Heinrich Ferdinand Prillwitz auf die Erfindung einer eigenthümlichen Art Lade mit kreisförmigen Schützen für Sammtbandstühle unterm 23. Jänner 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des dritten Jahres.

21. Das dem N. Smit und Joseph Haracel auf die Erfindung, aus bisher nicht benutzten Stoffen eine Art Baumwolle, „ungarische Baumwolle“ genannt, zu erzeugen, unterm 9. Jänner 1868 ertheilte, seither in das Alleineigenthum des Erfinders übertragene ausschließende Privilegium, auf die Dauer des dritten Jahres.

22. Das dem François Alexandre Le Mat auf eine Verbesserung an den Revolvern und deren Patronen unterm 22. December 1868 ertheilte, seither an Charles Pietroni übertragene ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 22. Jänner 1870.

23. Das dem Ferdinand Winasch in Pest auf eine Verbesserung in dem Verfahren zur Herstellung lithographischer Artikel unterm 9. Jänner 1869 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

(74—3)

Nr. 967.

Rundmachung.

Mit Rücksicht auf die beginnenden Borarbeiten für die

am 30. April d. J.

stattfindende

Neunundzwanzigste Verlosung der krainischen Grundentlastungs-Obligationen

wird die Bornahme der Zusammenschreibung oder Zertheilungen der bis Ende October 1869 zur Verlosung angemeldeten krainischen Grundentlastungs-Obligationen, so wie ferner auch die Bornahme von solchen Umschreibungen jener Obligationen, bei denen eine Aenderung der Nummern einzutreten hätte, für die Zeit vom 16. März l. J. bis zum Tage der Rundmachung der am 30. April l. J. verlosenen Obligationen sistirt.

Laibach, am 1. März 1870.

Vom krainischen Landesauschusse.

(82—2)

Nr. 94.

Rundmachung.

Bermöge § 22 der Grundzüge der Gerichtsverfassung vom 14. Juni 1849 und § 150 des kaiserl. Patentgesetzes vom 3. Mai 1853 sind für den hiesigen Bergsenat zwei technisch gebildete Stimmsführer zu wählen, da der früher als Beisitzer bestellte k. k. Berghauptmann Alois Altmann mit Tod abging und dessen Stellvertreter, der k. k. Bergcommissär Wilhelm Ritter v. Fritsch, dienstlich in einen andern Gerichtssprengel übersezt wurde.

Es ergeht hiemit an sämtliche Besitzer verlehener oder concessionirter Berg- und montanistischer Hüttenwerke von Krain und Küstenland die Einladung im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 27. November 1860, Z. 28630/386 F. M., schriftlich, und zwar

längstens bis 30. März d. J.

zwei Sachverständige, einen als Beisitzer und den andern als Ersatzmann, anher namhaft zu machen und möglichst die Wahl Sachmännern zuzuwenden, welche in Laibach, als am Siege des Bergsenates selbst, ihr Domicil haben.

Von jenen ärarischen oder Privat-Berg- und Hüttenwerken, welche eine eigene leitende und rechnungsführende Verwaltung haben, ist der durch ordentliches Anstellungsdecret legitimirte Vorstand derselben zur Wahl berechtigt, wenn der Werksbesitzer oder höhere Directions-Vorsteher nicht anwesend sein sollte. Bei einem gesellschaftlichen und nicht eigenberechtigten Besitzstande kommt das Wahlrecht nur den legalen Bevollmächtigten zu.

Die doppelte Vertretung eines Werksbesitzers ist unzulässig.

Auf verspätete Wahlen wird in keinerlei Weise Rücksicht genommen, und selbe berechtigen ebenso wenig als die aus was immer für Gründen gänzlich unterbliebene Stimmabgabe zu irgend einer Anfechtung des vorgenommenen Wahlaectes.

Laibach, am 1. März 1870.

Von der k. k. Berghauptmannschaft.

(78—3) Rundmachung. Nr. 1961.

Mit 16. März wird die Reitpost Pittai-Rudolfswerth, welche sich in Pittai an die dort Nachts verkehrenden Züge anschließt, in eine Botenfahrt umgestaltet, u. z. unter Verwendung eines zur Passagiersbeförderung geeigneten Wagens. — Hiedurch ergibt sich eine zweite Reisegelegenheit nach und aus Unterkrain.

Triest, am 2. März 1870.

k. k. Postdirection.

(87)

Nr. 109.

Edict

über den Verkauf des der k. k. Religionsfonds-Domäne Sittich gehörigen Waldtheils Opatovagora in der Steuergemeinde Hmelčič. Bezirkes Rudolfswerth, dann einer Bauparcelle in St. Georgen bei Sönigstein.

Am 24. März 1870, Vormittags 10 Uhr, wird in Folge h. k. Finanz-Directions-Berordnung vom 23. October 1868, Z. 961 pr., mit Bezug auf den Erlaß des h. k. Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem h. Ministerium für Cultus und Unterricht vom 13ten October 1868, Z. 28.206, die nach Durchführung der Grundlasten-Ablösung frei eigenthümlich verbliebene, einen Theil des ländtlichen Besitzes, der k. k. Religionsfonds-Domäne Sittich bildende, in der Steuergemeinde Hmelčič und Steuerbezirke Rudolfswerth, $\frac{6}{8}$ Meilen vom Pfarrorte Sönigstein und $1\frac{1}{8}$ Meilen vom Markte Treffen gelegene Waldrealität Opatovagora oder Opatborst genannt, sub Parzelle Nr. 2158, 2158 $\frac{1}{2}$ und 2157, im Flächeninhalte von 6 Joch 1269 □Klstr., wovon 130 □Klstr. guter Wiesgrund, sonst aber mit jungen Eichen, Roth- und Weißbuchen bestockt ist; dann die Baustelle in St. Georgen, worauf ein Kellergebäude sammt Wohnhaus gestanden, im Grundbuche des Gutes Weinhor sub Rect.-Nr. 218, Urb.-Nr. 257 bei der Subrealität des Anton Zupančič vorkommend, sub Parzelle Nr. 140, im Flächenmaße von 31 $\frac{1}{2}$ □Klstr., im ermittelten Schätzungswerthe von 308 fl. 87 $\frac{1}{2}$ kr. loco St. Georgen mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verkauft werden.

Diese beiden Realitäten werden in Folge obcitirter Bewilligung mit allen Rechten und Verpflichtungen, wie solche die Domäne Sittich besitzt, oder zu besitzen berechtigt ist, mittelst öffentlicher Licitation verkauft werden, daher sich jeder Kauflustige von der Lage, Beschaffenheit, dem Umfange und der Begrenzung der Realität selbst Kenntniß zu verschaffen hat, indem ihm in keiner Hinsicht, also auch nicht für das Erträgniß eine Gewähr, Schadloshaltung oder Vertretung geleistet wird, sondern die Waldrealität wird auf Grunde des commissionellen, von der k. k. Grundlasten Ablösungscommission Treffen aufgenommenen Veranlagungs- und Vermarktungsprotokolles vom 22ten Juni 1866 übergeben werden.

Jeder Licitations- und Kauflustige hat vor der Licitation ein 10perc. Badium mit 30 fl. 88 kr. zu Handen der Licitationscommission zu erlegen, welches nach Beendigung der Licitation den Mindestbietenden zurückgestellt werden wird, das des Meistbieters aber deponirt und erst bei der letzten Zahlungsrate in den Meistbot eingerechnet werden wird.

Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerken zu erscheinen eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen bei dem gefertigten Verwaltungsamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

k. k. Verwaltungsamt Sittich, am 10ten März 1870.